



## Rahmenreglement Videoüberwachung

Vom 02.12.2020

*Der Vorstand des Gemeindeverbandes Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrum Burkertsmatt,*

*gestützt auf § 77 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978<sup>1</sup> i.V.m. Art. 12 Ziff. 4 lit. e der Satzungen des Gemeindeverbandes Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrum Burkertsmatt*

*beschliesst:*

### § 1

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

Zweck der Überwachung

### § 2

<sup>1</sup> Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

Zuständige Stelle

<sup>2</sup> Die technische Wartung erfolgt, durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

### § 3

<sup>1</sup> Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

Überwachungsperimeter

<sup>2</sup> Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

<sup>1</sup>SAR 171.100



Burkertsmatt

3 Reglement des Gemeindeverbandes Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrum Burkertsmatt

---

Überwachungszeiten, Hinweistafel	<p><b>§ 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.</p> <p><sup>2</sup> Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperrimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:</p> <p><b>«Videoüberwachung»</b> und ein entsprechendes <b>Piktogramm</b> <b>«Auskunftstelle: [gemäss Anhang]»</b> <b>QR-Code</b>, der zu diesem Reglement führt.</p>
Protokollierung	<p><b>§ 5</b></p> <p><sup>1</sup> Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.</p> <p><sup>2</sup> Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.</p>
Auswertung	<p><b>§ 6</b></p> <p>Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.</p>
Speicherung und Vernichtung	<p><b>§ 7</b></p> <p><sup>1</sup> Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.</p> <p><sup>2</sup> Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.</p> <p><sup>3</sup> Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.</p>
Informationspflicht	<p><b>§ 8</b></p> <p>Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.</p>
Weitergabe von Videoaufzeichnungen	<p><b>§ 9</b></p> <p>Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.</p>

**§ 10**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen sowie zu aktualisieren (§ 4 VIDAG<sup>1</sup>) und entsprechend zu dokumentieren (§ 5 Abs. 1 VIDAG).

<sup>2</sup> Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

<sup>3</sup> Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

**§ 11**

Der Vorstand überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

Datenschutzkontrolle

**§ 12**

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website des Gemeindeverbandes veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

Veröffentlichung

**§ 13**

Dieses Reglement tritt am 15.01.2021 in Kraft.

Inkrafttreten

Widen, 05.12.2020

**Präsident Vorstand**  
Marcel Signer

**Präsident Betriebskommission**  
Adrian Hunziker

<sup>1</sup> Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

# Gemeindeverband Burkertsmatt

Anhang zum Reglement Videoüberwachung vom

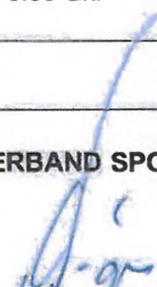
## Videoüberwachungsanlage Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrum Burkertsmatt

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kame- ras	Überwachungsperime- ter	Überwachungszeit	Zweck/ Begründung Überwachungs- zeit	Funktionstragende/Aus- kunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial / technischer Support
EG Innen Kamera 1-6	6	- Garderobengänge - Eingänge Innen	Mo-Di-Do 16.00 - 8.00 Uhr Mi + Fr 13.00 - 8.00 Uhr Sa + So Durchgehend	<b>Wahrung des Hausrechts</b> <b>Ausserhalb</b> der Dienstzeit Hauswart Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl während Abwesenheit des Hauswarts	<b>Auskunftsstelle:</b> Betriebsleitung Burkertsmatt Tel. 056 631 47 20 betriebsleitung@burkerts- matt.ch  <b>Technischer Support</b> Videotronic AG Tel. 044 843 90 00
EG Aussen Kamera 7-10	4	- Glatribünen - Fassade - Eingänge	Mo – So 22.00 – 07.00 Uhr		
OG Aussen Zone 1 Kamera 16-19	4	- Glasfront Gebäude	Mo – Fr 16.00 – 8.00 Uhr Sa + So Durchgehend		
OG Aussen Zone 2 Kamera 11-15	5	- Glasfront Gebäude - Glasgelände 175M	Mo – Fr 16.00 – 8.00 Uhr Sa + So 17.00 – 8.00 Uhr		

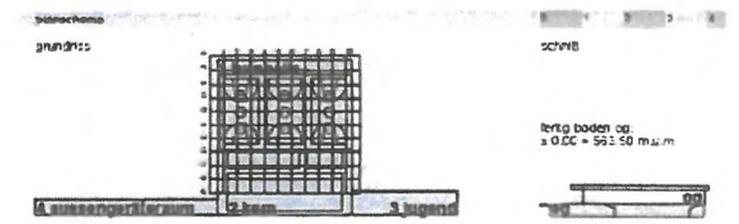
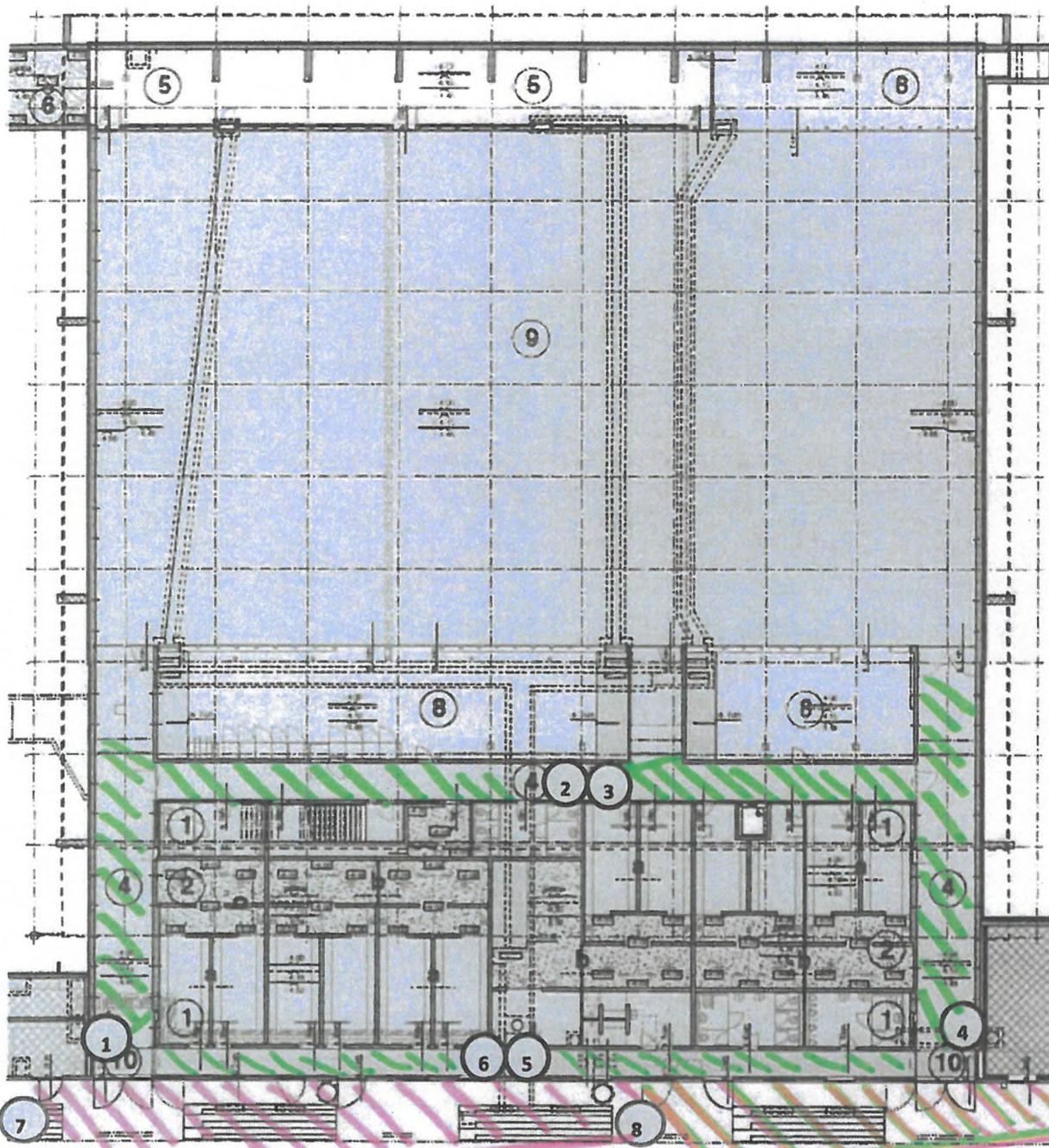
Widen, 05.12.2020

GEMEINDEVERBAND SPORT-, FREIZEIT- UND BEGEGNUNGSZENTRUM BURKERTSMATT

Publikation am 11.12.2020 im [Bremgarter Bezirksanzeiger]

  
Präsident Vorstand

  
Präsident Betriebskommission



- bodenaufbau 1 gartenoberwech
  - bodenaufbau 2 trocknungsumflusche
  - bodenaufbau 3 jugendbereich
  - bodenaufbau 4 korridore kam
  - bodenaufbau 5 fluchtkorridor nord
  - bodenaufbau 6 ausserbereich fluchttreppe nord
  - bodenaufbau 7 bereich aussenangerflanzraum
  - bodenaufbau 8 E2 gerflanzraum
  - bodenaufbau 9 E1 dreifachturnhalle
  - bodenaufbau 10 eingangsbereich kam
  - bodenaufbau 11 eingangsbereich jugend
  - bodenaufbau 12 abwart büro
  - beton roh
- Treppen siehe detailplatte

- Innen
- Aussen (4e ist weiter Links, nicht im Bild ersichtlich)

← Kam7 weiter Links

10

